

Endgültige Bedingungen

vom 20. Mai 2020

UniCredit Bank AG

Öffentliches Angebot von:

HVB Open End Indexzertifikat bezogen auf den UC Equity Sector Select Index
(die "**Wertpapiere**")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I vom 28. November 2019

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**") erstellt. Um alle relevanten Informationen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (der "**Basisprospekt**") und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung dazu (die "**Nachträge**") zu lesen.

Der Basisprospekt, die Dokumente mit Informationen, die mittels Verweis in den BASISPROSPEKT aufgenommen wurden, und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 der Prospekt-Verordnung auf www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.

Der oben genannte Basisprospekt mit Datum vom 28. November 2019, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 28. November 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen Basisprospekt einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die Wertpapiere erstmalig begeben wurden), der dem Basisprospekt vom 28. November 2019 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) veröffentlicht.

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit diesem BASISPROSPEKT vom 28. November 2019 und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem

Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) vom 22. Mai 2019 zu lesen, die durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen wurden.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN:

Produkttyp:

Open End Wertpapiere (Non-Quanto Wertpapiere)

Angebot und Verkauf der Wertpapiere:

Angaben zum Angebot:

Die Wertpapiere werden ab dem 20. Mai 2020 (der "**BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") im Rahmen einer Zeichnungsfrist zum Kauf angeboten.

Nach Abschluss der Zeichnungsfrist werden die Wertpapiere weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Angaben zur Zeichnungsfrist:

Zeichnungsfrist: 24. Juni 2019 bis 26. Juni 2019 (14:00 Uhr Ortszeit München).

Emissionstag der Wertpapiere:

1. Juli 2019

Emissionsvolumen der Wertpapiere:

Das Emissionsvolumen der Serie, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der Tranche, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer:

Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten.

Das öffentliche Angebot der Wertpapiere erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Lieferung der Wertpapiere:

Lieferung gegen Zahlung

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere:

Die kleinste übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Die kleinste handelbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung:

EUR 1.015,–

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Verkaufsprovision:

Nicht anwendbar

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

Nicht anwendbar.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:**Zulassung zum Handel**

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Börsennotierung

Ein Antrag auf Notierungsaufnahme wurde für die Wertpapiere an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra[®])
- Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart

Die Notierung wurde mit Wirkung zum 2. Juli 2019 aufgenommen.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende Angebotsfrist:

- Die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden Angebotsländer:

- Deutschland, Luxemburg und Österreich

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen steht unter der Bedingung, dass

- jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht widerrufen wurde.
- Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der

Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

TEIL A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als nennbetraglose Zertifikate begeben.
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.
- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") verwahrt.

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (Section) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesseite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche

bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß

vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

Emissionstag: 1. Juli 2019

Erster Einlösungstag: 31. Oktober 2019

Erster Handelstag: 1. Juli 2019

Erster Kündigungstermin: 31. Oktober 2019

Festgelegte Währung: Euro ("EUR")

Internetseiten der Emittentin: www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg),
www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)

Internetseiten für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in
Deutschland und Luxemburg), www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Österreich)

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionsvolumen der Serie in Stück	Emissionsvolumen der Tranche in Stück	Emissionspreis
DE000HZ07M68	HZ07M6	DEHZ07M6=HVBG	P1416911	1	Bis zu 150.000 Zertifikate	Bis zu 150.000 Zertifikate	EUR 1.015,00 (inkl. Ausgabeaufschlag)

Tabelle 1.2:

Basiswert	Referenzpreis	Bezugsverhältnis (initial)	Verwaltungsentgelt in %
UC Equity Sector Select Index	Offizieller Schlusskurs des Basiswerts wie von der Indexberechnungsstelle veröffentlicht	1	1,35%

§ 2

Basiswertdaten

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwährung	WKN	ISIN	Reuters	Bloomberg	Indexsponsor	Indexberechnungsstelle	Eingetragener Referenzwertadministrator	Internetseite des Index
UC Equity Sector Select Index	EUR	A2X2FS	DE000A2X2FS2	.HVAIESSI	HVAIESSI Index	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	ja	www.onemarkets.de

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

(die "Besonderen Bedingungen")

§ 1

Definitionen

"Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das **"Indexersetzungsereignis"**);
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein **"Indexverwendungsereignis"**); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das **"TARGET2"**) geöffnet ist.

"Basiswert" ist der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

"Bewertungstag" ist der fünfte Bankgeschäftstag vor jedem Einlösungstag und jedem Kündigungstermin. Wenn solch ein Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag. Der jeweilige

Einlösungstag bzw. Kündigungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Bezugsverhältnis" ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF").

"Dividendenbeobachtungstag (k)" (mit $k = 0, 1, 2, \dots$) ist der erste Berechnungstag des Monats Dezember eines jeden Jahres, wobei $k = 1$ der Dividendenbeobachtungstag ist, der auf den Ersten Handelstag unmittelbar folgt.

"Dividendenbetrag (k)" (mit $k = 1, 2, \dots$) ist der Dividendenbetrag (k), der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet wird.

"Dividendenbetrag Zahltag (k)" (mit $k = 1, 2, \dots$) ist fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$).

"Dividendenmarktstörungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Nichtberechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle für einen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$);
- (b) die Theoretische Cash Komponente wird von der Indexberechnungsstelle weder veröffentlicht noch zur Verfügung gestellt.

"Dividendenperiode (k)" ist jeder Kalendertag vom Dividendenbeobachtungstag (k-1) (mit $k = 1, 2, \dots$) (ausschließlich) bis zum Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) (einschließlich).

Der **"Dividendenwert (k)"** (mit $k = 1, 2, \dots$) wird für die jeweilige Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) als der Wert der Theoretischen Cash Komponente des Basiswerts bestimmt, wie sie von der Indexberechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) berechnet und auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle unter www.onemarkets.de bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlicht wird.

Die **"Theoretische Cash Komponente"** reflektiert die Summe der von der Indexberechnungsstelle festgestellten Ausschüttungen, Dividenden, Zinsen usw. (die **"Ausschüttungen"**) der Bestandteile des Basiswerts (Instrumente) während der entsprechenden Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, \dots$). Nach jedem Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) wird die Theoretische Cash Komponente auf null zurückgesetzt und neu berechnet. Die Methode der Berechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle ist auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle abrufbar.

"Eingetragener Referenzwertadministrator" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.

"Einlösungsrecht" ist das Einlösungsrecht, wie in § 5 (1) der Besonderen Bedingungen definiert.

"Einlösungstag" ist der Einlösungstag, wie in § 5 (1) der Besonderen Bedingungen definiert.

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Einlösungstag" ist der Erste Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Kündigungstermin" ist der Erste Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexbeschreibung" ist die als Anlage 1 diesen Wertpapierbedingungen beigefügte Indexbeschreibung, die Bestandteil der Wertpapierbedingungen ist.

"Indexkündigungsereignis" ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Rechtsänderung und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten liegt bzw. liegen vor;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) der Indexsponsor verstößt wiederholt und/oder wesentlich gegen die Regelungen der Indexbeschreibung;
- (e) die Einleitung eines Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Indexsponsor;
- (f) eine bei dem Indexsponsor in einer Schlüsselposition tätige Person oder eine sonstige für die Umsetzung der Indexbeschreibung wesentliche Person ("**Schlüsselperson**") gibt ihre Tätigkeit auf, scheidet aus, ist vorübergehend oder dauerhaft an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert oder gegen eine Schlüsselperson wird ein behördliches Verfahren oder ein Strafverfahren eröffnet, das deren Zuverlässigkeit in Zweifel zieht;
- (g) der Referenzpreis unterschreitet 250,00 Indexpunkte;
- (h) der Marktwert des ausstehenden Volumens der Wertpapiere beträgt weniger als EUR 1.000.000,-;
- (i) eine Änderung des Indexkonzepts nach Maßgabe der Indexbeschreibung führt dazu, dass die weitere Verwendung des Basiswerts als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht mehr zumutbar ist;
- (j) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**").

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseiten der Emittentin**" sind die Internetseiten der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseiten für Mitteilungen**" sind die Internetseiten für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Kündigungsergebnis**" bedeutet Indexkündigungsergebnis

"**Kündigungstermin**" ist der Kündigungstermin, wie in § 5 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Marktstörungsergebnis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Bestimmung der Indexbeschreibung oder einer Entscheidung der Indexberechnungsstelle oder aus einem anderen Grund, soweit dieses Marktstörungsereignis vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet oder im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Maßgebliche Börse" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung der Bestandteile des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"Maßgeblicher Referenzpreis" ist der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag.

"Ordentliches Kündigungsrecht" ist das Ordentliche Kündigungsrecht, wie in § 5 (2) der Besonderen Bedingungen definiert.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),
- (c) einer nicht erfolgten Zulassung, Anerkennung oder Registrierung des Basiswerts bzw. einer im Zusammenhang mit dem Basiswert tätigen Person (insbesondere des Administrators des Basiswerts) auf der Grundlage eines neuen oder bestehenden Gesetzes,

falls solche Änderungen oder Umstände an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- (a) das Halten, der Erwerb, die Verwendung oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung).

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Verwaltungsentgelt" ist das Verwaltungsentgelt, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Die Berechnungsstelle kann das Verwaltungsentgelt jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere reduzieren aber nicht erhöhen. Eine entsprechende Reduzierung wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

"Verwaltungsentgelt (t)" ist das am entsprechenden Kalendertag (t) anzuwendende Verwaltungsentgelt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des entsprechenden Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Einlösungstag bzw. Kündigungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

- (2) *Dividendenzahlung:* Die Wertpapierinhaber haben pro Wertpapier an jedem Dividendenbetrag Zahltag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) (mit $k = 1, 2, \dots$).

Das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Wertpapierinhaber am dem Dividendenbetrag Zahltag (k) unmittelbar vorhergehenden Dividendenbeobachtungstag (k) nicht Inhaber der Wertpapiere war.

Das Recht auf Zahlung von Dividendenbeträgen erlischt für einen Wertpapierinhaber nach Ablauf der Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, \dots$), die dem Bewertungstag, in Bezug auf welchen er sein Einlösungsrecht ausgeübt hat, bzw. in Bezug auf welchen die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat, unmittelbar vorausgeht.

Der entsprechende Dividendenbetrag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) wird gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 4

Rückzahlungsbetrag, Dividendenbetrag

- (1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag für einen Einlösungstag bzw. Außerordentlichen Einlösungstag bzw. Kündigungstermin entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1,27 cm, Keine Absatzkontrolle, Leerraum zwischen asiatischem und westlichem Text nicht anpassen, Leerraum zwischen asiatischem Text und Zahlen nicht anpassen, Rahmen: Oben: (Kein Rahmen), Unten: (Kein Rahmen), Links: (Kein Rahmen), Rechts: (Kein Rahmen), Zwischen: (Kein Rahmen), Leiste: (Kein Rahmen)

Formatiert: Schriftart: Kursiv

Rückzahlungsbetrag = $\max(\text{Maßgeblicher Referenzpreis}; 0) \times \text{Bezugsverhältnis}$

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Rückzahlungsbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 7 und § 8 der Besonderen Bedingungen

- (2) *Dividendenbetrag:* Der Dividendenbetrag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, \dots$) wie folgt berechnet wird:

$\text{Dividendenbetrag (k)} = \text{Dividendenwert (k)} \times \text{Bezugsverhältnis}$

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Dividendenbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 7 und § 8 der Besonderen Bedingungen.

§ 5

Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber, Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann am letzten Bankgeschäftstag im Monat Oktober eines jeden Jahres, erstmals am Ersten Einlösungstag (jeweils ein "**Einlösungstag**") die Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 (1) der Besonderen Bedingungen gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. 2115 beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**").

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "**Einlösungserklärung**"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens zehn Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.

- (2) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zum letzten Bankgeschäftstag im Monat Oktober eines jeden Jahres, erstmals zum Ersten Kündigungstermin (jeweils ein "**Kündigungstermin**") die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das

Formatiert: Einzug: Links: 1,27 cm, Keine Absatzkontrolle, Leerraum zwischen asiatischem und westlichem Text nicht anpassen, Leerraum zwischen asiatischem Text und Zahlen nicht anpassen, Rahmen: Oben: (Kein Rahmen), Unten: (Kein Rahmen), Links: (Kein Rahmen), Rechts: (Kein Rahmen), Zwischen : (Kein Rahmen), Leiste : (Kein Rahmen)

"**Ordentliche Kündigungsrecht**") und gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.

Die Emittentin wird mindestens einen Monat vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum letzten unmittelbar dem betreffenden Kündigungstermin vorangehenden Einlösungstag unberührt.

- (3) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an dem zehnten Bankgeschäftstag vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Berechnungsstelle stellt diesen angemessenen Marktwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Bewertungstag der betreffende Bewertungstag auf den

nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.
- (3) *Dividendenmarktstörung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Dividendenmarktstörungsereignisses an einem Dividendenbeobachtungstag der betreffende Dividendenbeobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Dividendenmarktstörungsereignis nicht mehr besteht.
- Sollte das Dividendenmarktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die entsprechende Theoretische Cash Komponente für den entsprechenden Dividendenbeobachtungstag bestimmt; die Berechnungsstelle bestimmt die Theoretische Cash Komponente nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Theoretische Cash Komponente, die für die Berechnung des entsprechenden Dividendenbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.
- Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Dividendenbeobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

Zusammenfassung

1. Abschnitt - Einleitung mit Warnhinweisen

Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Prospekt verstanden werden.

Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger könnte sein gesamtes angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und den in Verbindung mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere erstellten endgültigen Bedingungen) vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften die Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Wertpapier: HVB Open End Indexzertifikat bezogen auf den UC Equity Sector Select Index (ISIN: DE000HZ07M68)

Emittentin: Die UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**" oder die "**HVB**" und die HVB zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "**HVB Group**"), Arabellastraße 12, 81925 München. Telefonnummer: +49 89 378 17466 - Website: www.hypovereinsbank.de. Die LEI der Emittentin ist 2ZCNRR8UK830BTEK2170.

Zuständige Behörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**"), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt. Telefonnummer: +49 228 41080

Datum der Billigung des Prospekts: Der Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I vom 28. November 2019 (der "**Prospekt**"), der am selben Tag von der BaFin gebilligt wurde.

2. Abschnitt - Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

UniCredit Bank AG ist der gesetzliche Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name der Emittentin. Die HVB hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen. Die LEI ist 2ZCNRR8UK830BTEK2170.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die HVB bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an.

Diese reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.

In den Kundensegmenten Private Banking und Wealth Management bietet die HVB eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung an.

Hauptanteilseigner der Emittentin

Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.

Identität der Hauptgeschäftsführer

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: Frau Sandra Betocchi Drwenski (Chief Operating Officer), Markus Beumer (Commercial Banking - Unternehmer Bank), Jörg Frischholz (Commercial Banking – Privatkunden Bank), Ljiljana Čortan (Chief Risk Officer), Dr. Michael Diederich (Sprecher des Vorstands, Human Capital/Arbeit und Soziales), Jan Kupfer (Corporate & Investment Banking) und Simone Marcucci (Chief Financial Officer).

Identität der Abschlussprüfer

Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr sowie die nicht konsolidierten Finanzangaben der HVB für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Gewinn- und Verlustrechnung für Kreditinstitute

	1.1.2018 – 31.12.2018	1.1.2017 – 31.12.2017	1.1.2019 – 30.06.2019	1.1.2018 – 30.06.2018
Zinsüberschuss	2.484 Mio €	2.541 Mio €	1.149 Mio €	1.244 Mio €
Provisionsüberschuss	1.014 Mio €	1.103 Mio €	488 Mio €	543 Mio €
Wertminderungsaufwand IFRS 9 / Kreditrisikovorsorge IAS 39 (2017)	- 16 Mio €	- 195 Mio €	- 80 Mio €	101 Mio €
Nettohandelsergebnis	693 Mio €* ¹	928 Mio €	338 Mio €	378 Mio €
Operatives Ergebnis	1.603 Mio €	1.712 Mio €	752 Mio €	813 Mio €
Ergebnis nach Steuern	238 Mio €	1.336 Mio €	603 Mio €	262 Mio €
Ergebnis je Aktie	0,29	1,66	0,75	0,33

¹ Reduktion des Handelsergebnisses aufgrund der Erstanwendung des IFRS 9 zum 1. Januar 2018.

Bilanz für Kreditinstitute

	1.1.2018 – 31.12.2018	1.1.2017 – 31.12.2017	1.1.2019 – 30.06.2019 ³
Vermögenswerte insgesamt	286.688 Mio €	299.060 Mio €	294.552 Mio €
vorrangige Verbindlichkeiten ¹	24.128 Mio €	25.291 Mio €	26.400 Mio €
nachrangige Verbindlichkeiten ²	545 Mio €	574 Mio €	464 Mio €
Forderungen an Kunden (at cost)	133.706 Mio €	121.178 Mio €	139.173 Mio €
Einlagen von Kunden	121.038 Mio €	124.284 Mio €	119.813 Mio €
Eigenkapital insgesamt	17.751 Mio €	18.874 Mio €	17.608 Mio €
harte Kernkapitalquote (CET1)	19,9%	21,1%	19,4%
Gesamtkapitalquote	20,6%	22%	20%
nach dem geltenden Rechtsrahmen berechnete Verschuldungsquote	4,9%	5,1%	4,9%

¹ Bilanzposten "Verbriefte Verbindlichkeiten" abzüglich Nachrangkapital (30.6.2019: Verbriefte Verbindlichkeiten insgesamt 26.551 Mio € abzüglich Nachrangkapital in Höhe von 151 Mio €; 31.12.2018: Verbriefte Verbindlichkeiten insgesamt 24.360 Mio € abzüglich Nachrangkapital in Höhe von 232 Mio €; 31.12.2017: Verbriefte Verbindlichkeiten insgesamt 25.552 Mio € abzüglich Nachrangkapital in Höhe von 261 Mio €)

² Umfasst Nachrangkapital der Bilanzposten "Verbindlichkeiten gegenüber Banken" und "Verbriefte Verbindlichkeiten"

³ Nicht testiert.

Für weitere Details siehe Geschäftsbericht 2018, Anhangangaben "76 Verbriefte Verbindlichkeiten" und "85 Nachrangkapital".

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.

Die folgenden Risiken sind spezifisch für die Emittentin:

Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin: Das Risiko, dass die HVB Group ihren Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder in vollem Umfang nachkommen oder sie sich bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität beschaffen kann und dass Liquidität nur zu erhöhten Marktzinsen verfügbar ist sowie das Risiko, dass die Bank Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt veräußern kann, könnten Liquiditätsprobleme für die HVB Group hervorrufen. Dies könnte die Fähigkeit der HVB Group negativ beeinflussen, sich entsprechend ihrer Aktivitäten zu refinanzieren und die

Mindestanforderungen bezüglich der Liquiditätsausstattung einzuhalten.

Risiken im Zusammenhang mit der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin: Risiken, die sich aus den normalen Geschäftstätigkeiten der HVB Group ergeben, die Kreditrisiken im Kreditgeschäft, Marktrisiko im Handelsgeschäft sowie Risiken umfassen, die sich aus anderen Geschäftsbereichen ergeben, wie Immobilien- und Finanzgeschäftsaktivitäten der HVB Group, könnten einen negativen Einfluss auf die Rentabilität und die finanzielle Lage der HVB Group haben.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin: Risiken, die von unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen (die keinen anderen Risikoarten zurückzuführen sind) von ungeeigneten oder fehlerhaften internen Prozessen, Systemen, menschlichen Fehlern oder externen Ereignissen hervorgerufen werden, sowie Risiken, die aus nachteiligen Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholder) aufgrund deren veränderten Wahrnehmung der Bank resultieren, könnten zu potentiellen Verlusten und/oder einer Herabstufung des Ratings der Bank führen.

Rechtliches und regulatorisches Risiko: Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds der HVB könnten höhere Kapitalkosten und einen Anstieg der Kosten für die Umsetzung regulatorischer Anforderungen zur Folge haben. In Fällen der Nichteinhaltung von regulatorischen Anforderungen, (Steuer-)Gesetzen, Vorschriften, Rechtsvorschriften, Vereinbarungen, vorgeschriebenen Praktiken und ethischen Standards könnte die öffentliche Wahrnehmung der HVB Group und ihre finanzielle Situation beeinträchtigt werden.

Strategisches und gesamtwirtschaftliches Risiko: Risiken, die daraus resultieren, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im Umfeld der Bank entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt, und Risiken, die aus negativen wirtschaftlichen Entwicklungen in Deutschland sowie an den internationalen Finanz- und Kapitalmärkten resultieren, könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB auswirken.

3. Abschnitt - Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Produkttyp, Basiswert, Art und Gattung der Wertpapiere

Produkttyp: Open End Wertpapier (Non-Quanto Wertpapiere)

Basiswert: UC Equity Sector Select Index (ISIN: DE000A2X2FS2)

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft und wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) ist im 1. Abschnitt angegeben.

Emission der Wertpapiere, Nennbetrag, Laufzeit

Die Wertpapiere wurde am 1. Juli 2019 in Euro (EUR) (die "**Festgelegte Währung**") ohne Nennbetrag als bis zu 150.000 Zertifikate begeben. Die Wertpapiere haben keine festgelegte Laufzeit.

Zahlung von Dividendenbeträgen

Die Wertpapierinhaber erhalten an jedem Dividendenbetrag Zahltag (k) einen Dividendenbetrag (k).

Der Dividendenbetrag (k) entspricht dem Wert der Theoretischen Cash Komponente des Basiswerts für die betreffende Dividendenperiode, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Der Wert der Theoretischen Cash Komponente des Basiswerts wird von der Indexberechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) berechnet und veröffentlicht.

Der Wertpapierinhaber erhält den Dividendenbetrag (k) nicht, wenn er am dem betreffenden Dividendenbetrag Zahltag (k) unmittelbar vorhergehenden Dividendenbeobachtungstag (k) nicht Inhaber der Wertpapiere war.

Dividendenbeobachtungstag (k) bezeichnet den ersten Berechnungstag des Monats Dezember eines jeden Jahres.

Dividendenbetrag Zahltag (k) ist fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k).

Einlösung der Wertpapiere

Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber

Die Wertpapiere können durch die Wertpapierinhaber zu jedem Einlösungstag eingelöst werden. In diesem Fall werden die Wertpapiere am entsprechenden Einlösungstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags eingelöst.

Einlösungstag bezeichnet den letzten Bankgeschäftstag im Monat Januar eines jeden Jahres, erstmals den 31. Oktober 2019.

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Wertpapiere können durch die Emittentin zu jedem Kündigungstermin gekündigt werden. In diesem Fall werden die Wertpapiere am entsprechenden Kündigungstermin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags eingelöst.

Kündigungstermin bezeichnet jeden letzten Bankgeschäftstag im Monat Januar eines jeden Jahres, erstmals den 31. Oktober 2019.

Rückzahlungsbetrag

Der Rückzahlungsbetrag wird berechnet, indem der Maßgebliche Referenzpreis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird.

Maßgeblicher Referenzpreis

- Im Fall der Ausübung des Einlösungsrechts durch den Wertpapierinhaber ist der Maßgebliche Referenzpreis der Referenzpreis am Bewertungstag unmittelbar vor dem jeweiligen Einlösungstag.
- Im Fall der Ausübung des Ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin ist der Maßgebliche Referenzpreis der Referenzpreis am Bewertungstag unmittelbar vor dem jeweiligen Kündigungstermin.

Zentrale Definitionen und Produktdaten

Bewertungstag bezeichnet den fünften Bankgeschäftstag vor jedem Einlösungstag und jedem Kündigungstermin.

Am ersten Handelstag entspricht das Bezugsverhältnis dem Bezugsverhältnis (initial). Nach dem ersten Handelstag wird das Bezugsverhältnis auf täglicher Basis fortlaufend angepasst, um den Abzug der in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Gebühren abzubilden:

Referenzpreis	Bezugsverhältnis (initial)*	Verwaltungsentgelt in %*
Offizieller Schlusskurs des Basiswerts wie von der Indexberechnungsstelle veröffentlicht	1	1,35%

Außerordentliches Kündigungsrecht: Beim Eintritt eines oder mehrerer Kündigungsereignisse (zum Beispiel eine Rechtsänderung oder die Kursnotierung des Basiswerts wird eingestellt und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung) kann die Emittentin die Wertpapiere außerordentlich kündigen und zum angemessenen Marktwert der Wertpapiere zurückzahlen.

Anpassungsrecht: Die Berechnungsstelle kann eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vornehmen, wenn ein Anpassungsereignis eintritt (zum Beispiel eine wesentliche Änderung des maßgeblichen Indexkonzepts).

Rang der Wertpapiere: Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Fall der Abwicklung (*Bail-in*) werden die Wertpapiere in der Haftungskaskade erst nach den nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten der Emittentin berücksichtigt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Zulassung zum Handel: Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Börsennotierung: Die Notierung der Wertpapiere wurde mit Wirkung zum 2. Juli 2019 an den folgenden Märkten beantragt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®)
- Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Die nach Einschätzung der Emittentin wesentlichsten Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind, werden im Folgenden beschrieben:

Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin: Die Wertpapierinhaber tragen das Insolvenzrisiko der Emittentin. Darüber hinaus können die Wertpapierinhaber von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin betroffen sein, wenn die Emittentin ausfällt oder wenn ein Ausfall wahrscheinlich ist.

Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben: Es besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des Basiswerts sinkt und der Wertpapierinhaber demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben: Die Wertpapierinhaber tragen ein Verlustrisiko, wenn die Wertpapiere von der Emittentin gekündigt werden. Die Wertpapiere werden dann zu ihrem Marktwert zurückgezahlt. Dieser ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere erfolgt wäre. Darüber hinaus tragen die Wertpapierinhaber ein Wiederanlagerisiko und ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorgenommen wird oder wenn eine Marktstörung eintritt.

Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere: Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit erheblich schwankt und sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert: Die Wertpapiere sind für Wertpapierinhaber mit ähnlichen Risiken verbunden, wie bei einer Direktanlage in ein vergleichbares Portfolio aus den Vermögensgegenständen, die dem betreffenden Index zugrunde liegen. Änderungen im Wert dieser Vermögensgegenstände wirken sich folglich direkt auf den Preis des Index aus.

4. Abschnitt - Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Beginn des neuen öffentlichen Angebots:	20. Mai 2020	Angebotsländer:	Deutschland, Luxemburg und Österreich
Potentielle Anleger:	Qualifizierte Anleger, Privatkunden, institutionelle Anleger	Kleinste Handelbare Einheit:	EUR 1.015,-
Emissionstag:	1. Juli 2019	1 Wertpapier	
Kleinste Übertragbare Einheit:	1 Wertpapier		

Die Wertpapiere werden fortlaufend zum Kauf angeboten. Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Von der Emittentin in Rechnung gestellte Kosten: Die Emittentin stellt keine weiteren Kosten in Rechnung. Sollten von einem Dritten Vertriebs- oder sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben in Rechnung gestellt werden, sind diese vom Dritten gesondert auszuweisen..

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Verwendung der Erlöse: Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Übernahme: Das Angebot ist nicht Gegenstand eines Übernahmevertrags.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot: Die Emittentin kann weitere Transaktionen tätigen und geschäftliche Beziehungen eingehen, die sich auf die Wertpapiere nachteilig auswirken können. Sie kann darüber hinaus über nicht öffentliche Informationen über den Basiswert verfügen. Eine Verpflichtung zur Weitergabe dieser Informationen an die Wertpapierinhaber besteht nicht. Die Emittentin kann als Market Maker auftreten und somit beispielsweise die Preise und Kurse der Wertpapiere selbst festlegen. Die Emittentin ist Berechnungsstelle und Zahlstelle für die Wertpapiere. Vertriebspartner können von der Emittentin Zuwendungen erhalten.